

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Änderung der Taxenentgelte zum 01. August 2008

1. Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Stormarn vom 01. 07 2006

Aufgrund

- der §§ 39 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 09. 2007
- des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. August 1991 und
- § 55 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2007 und
- der Hauptsatzung des Kreises Stormarn in der Fassung vom 01. April 2006

wird nach Vorlage im Hauptausschuss für das Gebiet des Kreises Stormarn verordnet:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 - Beförderungsentgelte

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach einem Einheitstarif, dessen Grundstufe für jede Inanspruchnahme einer Taxe 2,60 € beträgt. Die Grundstufe enthält eine Beförderungsleistung von 0,10 €

(2) Für den Tarif gelten folgende Fahrpreisstufen:

Stufe 1	bei Anfahrten für je 122 m Fahrstrecke	0,10 €
Stufe 2	bei einer besetzten Taxe für je 61 m Fahrstrecke	0,10 €
Stufe 3	bei einer besetzten Taxe mit mehr als 4 Fahrgästen für je 50 m Fahrstrecke	0,10 €

Die Stufe 3 ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die lt. Ziffer **12** des Fahrzeugscheines bzw. lt. Ziffer/Feld **S.1** der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze haben.

(3) Anfahrten zu einem Ort, der außerhalb der Betriebssitzgemeinde der/des Unternehmerin/Unternehmers liegt, sind dann zu berechnen, wenn die Fahrt nicht in die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt. Die Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt ist von dem zum Auftraggeber nächstgelegenen Taxenstandplatz aus vorzunehmen. Der Anfahrtarif ist auch bei einer besetzten Taxe anzuwenden, solange die Fahrt vom Besteller zum Fahrziel auf der Anfahrtstrecke verläuft. Soweit der Anfahrtarif (Stufe 1) anzuwenden ist, erfolgt keine Wartezeitberechnung

(4) Wartezeiten werden mit 0,10 € für je 12,0 Sekunden berechnet.

2. In Kraft treten:

Diese Änderung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Kreisverordnung vom 01. Juli 2006 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 03. Juli 2008

Kreis Stormarn
Der Landrat